

Satzung für den Förderverein der Wichernschule (Förderschule) Fellbach

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für benachteiligte und lernschwache Kinder und Jugendliche, Fellbach und Kernen e. V.“ – im folgenden „Förderverein“ genannt.
2. Der Förderverein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Waiblingen eingetragen.
3. Der Förderverein hat seinen Sitz in Fellbach.
4. Der Förderverein ist direktes Mitglied im Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V. (LSFV-BW e.V.) und damit indirektes Mitglied im Bundesverband der Schulfördervereine e.V. (BSFV e.V.)
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Förderverein dient der Förderung benachteiligter und lernbehinderter/lernschwacher Kinder und Jugendlicher, die eine Förderschule besuchen, respektive besucht haben. Er unterstützt alle Maßnahmen und steuerbegünstigten Einrichtungen im Einzugsgebiet der Wichernschule Fellbach, die diese Kinder und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Schule unterstützen und deren Entwicklung fördern.
2. Der Förderverein hilft durch Bildungs-, Erziehungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote, durch Finanzierungen von unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Projekten und Angeboten, sowie durch Hilfen zur Gestaltung der Freizeit und bei privaten Lebensfragen.
3. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
7. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will. Der Verein besteht aus aktiven und passiven sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Fördervereins, durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung, durch Ausschluss oder durch Ableben des Mitglieds.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mindestbeitrag für Mitglieder beträgt 10 €. Darüber hinaus können Spenden von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbegrenzter Höhe geleistet werden. Die Beiträge sind bis Ende des ersten Quartals, respektive innerhalb von 12 Wochen nach Eintritt in den Förderverein jährlich auf das Konto des Vereins zu zahlen.

Eine Änderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge kann durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsverordnung festgehalten werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem StellvertreterIn, der/dem SchriftführerIn, der/dem KassenswartIn und weiteren 1-3 BeisitzerInnen.

Schulleitung, die/der Gesamtelternbeiratsvorsitzende sowie die/der SchülervertreterIn der Wichernschule (Förderschule) Fellbach sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die/Der Vorsitzende und die/der Stellvertretende sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jede/Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende – bzw. 2. Vorsitzende/r im Verhinderungsfall – entscheidet über die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Sie/Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und leitet sie.

Die/Der KassenswartIn verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen. Die/Der KassenswartIn hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Sie/Er nimmt Bareinzahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang. Bei Bankgutschriften gilt der Bankbeleg als Quittung. Auszahlungen für Vereinszwecke darf sie/er nur auf schriftliche Anweisung der/des Vorsitzenden leisten. Im Verhinderungsfall wird die/der KassenswartIn durch die/den SchriftführerIn vertreten.

Die/der SchriftführerIn hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, dass durch sie/ihn und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der/vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden und nicht öffentlich sind. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung zusammen und beruft diese durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch öffentliche Einladung in einem amtlichen Mitteilungsblatt ein. Die Einberufung muss grundsätzlich mindestens 2 Wochen vorher erfolgen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder, soweit diese mindestens 16 Jahre alt sind und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Über die Hauptversammlung sind zwei KassenprüferInnen für die Dauer von 4 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die KassenprüferInnen haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Fellbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke in der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schillerstr. 8, 70734 Fellbach.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____ beschlossen. Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt:

1. _____ (Name) _____ (Unterschrift)
2. _____ (Name) _____ (Unterschrift)
3. _____ (Name) _____ (Unterschrift)
4. _____ (Name) _____ (Unterschrift)
5. _____ (Name) _____ (Unterschrift)
6. _____ (Name) _____ (Unterschrift)
7. _____ (Name) _____ (Unterschrift)
8. _____ (Name) _____ (Unterschrift)
9. _____ (Name) _____ (Unterschrift)
10. _____ (Name) _____ (Unterschrift)